

Ich habe sie aber, außer in den Gesetzen über die Hinterziehung von indirecten Abgaben, nirgends gefunden, und deshalb möchte das Beispiel aus dem Grunde nicht recht passend sein, weil wir in Bezug auf jene Gesetzgebung nicht freie Hand haben, sondern mit den übrigen Zollvereinsstaaten concurriren. Was den Wunsch des Abg. v. Thielau anlangt, daß in Bezug auf die Zacheensur eine andere Einrichtung getroffen werden möge, so will ich ihm meinerseits nicht entgegentreten. Es ist richtig, daß bei der zeitherigen Einrichtung nicht sowohl das wirklich Gefährliche und Bedenkliche unterdrückt wurde, sondern vielmehr das, was nach des Censors Meinung gefährlich oder bedenklich war, oder vielmehr was ihr nicht entsprach. Aus diesem Grunde sollte man aber auch die Einrichtung abändern, daß Censorien politischer Blätter zugleich selbst Redactoren sein können, denn wenn, wie es in Leipzig der Fall ist, der Herausgeber eines Blattes zugleich Censor eines andern ist, so hat er es in der Hand, Alles zu hindern, was in diesem Blatte besprochen werden soll, aber mit der Tendenz seines Blattes nicht übereinstimmt. Gleiche Ursachen müssen gleiche Wirkungen hervorbringen. — Es hat nächstdem ein Abgeordneter bemerkt, es liege keine so große Gefahr in der §., die die Regierung vorgelegt habe, denn es lasse sich voraussehen, daß, wenn vielleicht auch einige bedenkliche Stellen in einer Schrift vorkämen, doch deswegen nicht Confiscation ausgesprochen werden würde. Dem dürfte aber die zeitherige Erfahrung widerstreiten; denn man hat oft eine ganze Schrift nicht erscheinen lassen, wenn auch nur ein oder zwei Blätter, obet noch weniger anstößig darin gefunden worden waren, und es gibt also die zeitherige Erfahrung keine Garantie für die Zukunft. — Wenn ich übrigens auch zugeben könnte, daß ein so großer Nachteil in Bezug auf die Kosten für die Beteiligten aus der Annahme der vorliegenden Bestimmung nicht hervorzehen werde, so müßte ich doch immer der Paragraphe widersprechen, weil sie der Idee der Befreiung entgegen ist. Wenn einmal §. 1 ausspricht, es sollen Schriften über 20 Bogen von der Aufsicht befreit sein, so muß man auch den Beteiligten so viel Vertrauen schenken, daß sie sich durch die Strafen von dem Verbotenen werden abhalten lassen. Hat man dieses Vertrauen nicht zu ihnen, so muß lieber §. 1 nicht gegeben werden, denn §. 2 bis 5 heben das gerade wieder auf, was §. 1 zugestellt. Wenn §. 1 Freiheit der Presse ausspricht, so bringen §. 2 bis 5 die Censur wieder herein; schon aus dieser einzigen Rücksicht würde ich mich bestimmt fühlen, unter allen Umständen gegen die Paragraphen mich zu erklären. Allerdings wird viel darauf ankommen, was die Regierung in dieser Beziehung thut. Die Deputation ist der Meinung gewesen, daß hierüber noch eine Vereinbarung werde zu ermöglichen sein, obgleich sie bis jetzt in den Verhandlungen mit der Deputation noch nicht erfolgt ist. Es wird davon gewiß das Schicksal des Gesetzes bei der Kammer abhängig sein. Gesetzt aber auch, es würde Seiten der Ständeversammlung anders beschlossen, als von der Deputation beantragt worden ist, so wird wenigstens die Wirkung des Gesetzes und d. r. Weißfall des Publicums am Gesetze von diesen Paragraphen abhängig sein. Die Regierung hält in dieser Beziehung solche Maßregeln früher selbst nicht für nötig; denn weder der Gesetzentwurf von 1833, noch der von 1840, welcher doch die Vertriebserlaubniß sanctionieren wollte, enthielten von diesen vier §§. auch nur das Geringste. Ist aber früher eine beschränkende Maßregel der Art nicht nötig gewesen, um so viel weniger kann sie jetzt nötig sein, je weiter wir uns von den Jahren 1830 bis 1832 entfernt haben, wo die Beschränkungen d. r. Presse getroffen worden sind. Ich rathe also der Kammer dringend an, in diesem Punkte mit der Deputation sich zu einigen; geschieht dies nicht, so kann die Deputation das Gesetz nicht mehr zur Annahme empfehlen.

Präsident D. Haase: Es ist von den Abgeordneten v. Thielau ein Amendment eingereicht worden, welches so lautet: „Der Verfasser einer nach vorgängeriger Censur zum Druck gelassenen Schrift kann wegen des Inhalts, insoweit nicht Injuren gegen Privatpersonen in Frage kommen, nicht zur Verantwortung gezogen werden.“ Dasselbe soll bei §. 3a oder b eintreten, und es wird später darüber an geeigneter Stelle in dem Gesetzentwurfe abzustimmen sein.

Abg. v. Thielau: Der Gesetzentwurf ist so verändert worden, daß ich in der That nicht weiß, wo das von mir gestellte Amendment einzuschalten sein möchte, welches der §. 7 der Bundesbeschlüsse entnommen ist, und wo ausdrücklich steht: „Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung der §. I begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei.“ Ich möchte sehr wünschen, daß diese Bestimmung in unser Gesetz aufgenommen würde, da in andern Staaten nicht darnach verfahren worden ist. Ich werde später darüber sprechen.

Referent Abg. Todt: Würde es dem Herrn Antragsteller nicht genehm sein, wenn der von ihm beantragte Zusatz §. hinter §. 1 k eingeschaltet würde?

Abg. v. Thielau: Ich bin ganz damit einverstanden.

Staatsminister Nostiz und Jankendorff: Nur wenige Worte zur Entgegnung auf die Aeußerung des Herrn Referenten, daß die Bestimmungen, um die es sich hier handelt, ganz neu und in dem früheren Gesetzentwurf nicht enthalten seien. In dem früheren Gesetzentwurf bedurfte es dieser Bestimmungen gar nicht, weil dort die Vertriebserlaubniß ausgenommen war, welche das erforderte, was jetzt hier bestimmt wird. Uebrigens dürfte es jetzt an der Zeit sein, auf das, was Seite 675 von der geehrten Deputation in Bezug auf die sogenannte Nach- oder Recensur gesagt wurde, zu entgegnen. Es ist so oft von dieser Nachcensur, Recensur und Doppelcensur, und wie immer man sie bezeichnet, die Rede gewesen, daß ich mich verpflichtet fühle, über die Art und Weise, wie es damit bisher gehalten worden ist, auf Grund einer offiziellen Nachweisung Auskunft zu geben.

„Das jetzige Verfahren bei Ertheilung der Censurscheine ist im Wesentlichen Folgendes: Der Drucker ic. sendet das censirte Manuscript oder resp. den censirten Sagbogen in die Canzlei des Censurcollegii; gewöhnlich wird gleich eine größere Anzahl von Schriften auf einmal gebracht. Häufig und namentlich bei solchen Büchern, wo es sich sofort überschreibt, wird der Censurschein sofort ertheilt. Bei solchen Werken, bei denen der Censor Vieles gestrichen, oder bei solchen, die schon dem Titel nach darauf hinweisen, hat vor Ausfertigung des Censurscheins das Buch ein Mitglied d. s. Censurcollegii oder dessen Vor sitzender sofort zu prüfen. Diese Prüfung hat den Zweck, zu ermessen, ob vielleicht höhere oder solche Rücksichten vorhanden sind, Einzelnes zu streichen oder das Ganze zu unterdrücken, die dem Censor auf seinem Standpunkte nicht bekannt sein konnten; aber auch zu prüfen: ob der Drucker seine Pflicht gethan und der Andeutung des Censors gehörig nachgekommen sei. Im ersten Fall und wenn also aus höheren Staatsrücksichten das Censurcollegium der Ansicht ist, daß das Buch unterdrückt oder Einzelnes daraus entfernt werden müsse, ist jedesmal Vortrag zum Ministerio des Inneren zu erstatten. Im andern Falle und wenn sich bei der Prüfung und Vergleichung des Censureremplais mit dem censirten Manuscript oder dem Sagbogen findet, daß Abweichungen vorkommen, ermisst das Censurcollegium, ob der Censurschein dennoch gegeben werden soll, oder ob die Sache zu untersuchen sei. Leider muß hinzugefügt werden, daß die Fälle solcher Abweichungen außerordentlich häufig vorkommen, daß aber, wo es nicht dringend nötig ist, um der Censurvorschrift zu genügen, nicht leicht die Untersuchung angeordnet wird, weil das Censurcollegium von der Ansicht ausgeht, dergleichen Maßregeln nur da eintreten zu lassen, wo es der Zweck erheischt, nicht aber da, wo bloß aus Versetzen wider die Form gesetzt worden ist; es wäre denn, daß in einer und derselben Druckerei der Fall häufig vorkäme. Daß die Ausfertigung und Aushändigung des Censurscheins soviel als nur möglich beschleunigt wird, kann versichert werden; es ist auch noch nicht eine einzige Klage über Verzögerung zur Kenntnis des Censurcollegii gekommen.“ — Wenn übrigens bei etwa 2000 Censurscheinen beiläufig 12 Fälle vorgekommen, wo ein amtliches Einschreiten erfolgte, so zeigt sich darin gewiß das Schonende des Verfahrens der Behörde. Ich habe dies mitgetheilt, obwohl künftig, falls das Gesetz zur Ausführung kommt, die Censurscheine wegfallen; jedenfalls wird daraus hervorzehen, daß mit aller Schärfe ver-